

Entwurf vom 25. August 2021

Verordnung über unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (LFG);

gestützt auf Artikel 2a Abs. 2 der Bundesverordnung über die Luftfahrt vom 14. November 1973 (LFV);

gestützt auf Artikel 19 der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK);

gestützt auf die Artikel 2 Abs. 1 Bst. a und 52 des Gesetzes über die Kantonspolizei,

in Erwägung:

Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) hat in den vergangenen Jahren in der Schweiz und im Kanton Freiburg laufend zugenommen. Diese Entwicklung birgt Risiken für die Sicherheit und für die Aufteilung des Luftraums.

Heute richten sich die Bedingungen der Bundesgesetzgebung für den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen nach deren Gewicht.

Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen mit einem Gewicht von mehr als 30 kg erfordert eine Bewilligung des Bundes.

Für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg gelten gemäss Artikel 17 VLK folgende Regeln:

- Wer ein solches Luftfahrzeug betreibt, muss stets direkten Augenkontakt zum Luftfahrzeug halten und jederzeit die Steuerung gewährleisten können.
- Der Betrieb von Modellluftfahrzeugen mit einem Gewicht zwischen 0,5 und 30 kg ist untersagt:
 - a. in einem Abstand von weniger als 5 km von den Pisten eines zivilen oder militärischen Flugplatzes;
 - b. in Kontrollzonen, sofern dabei eine Höhe von 150 m über Grund überstiegen wird;
 - c. im Umkreis von weniger als 100 Metern um Menschenansammlungen im Freien, es sei denn, es handle sich um öffentliche Flugveranstaltungen gemäss VLK.

Die Artikel 2a LFV und 19 VLK sehen eine Restkompetenz der Kantone vor. Diese können für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg zusätzliche Vorschriften zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde erlassen. Der Kanton kann diese Kompetenz auch für die Gemeinden vorsehen.

In den letzten Jahren haben denn auch mehrere Gemeinden Bestimmungen zu Modellluftfahrzeugen eingeführt, ohne dass die kantonalen Bestimmungen diese Kompetenz vorsehen würden. Nun gilt es diese Lücke schliessen, indem der Rahmen für die Zuständigkeit der Gemeinden in diesem Bereich abgesteckt wird.

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

I.

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für alle unbemannten Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg (unbemannte Luftfahrzeuge) im Sinne der Artikel 14b und folgende der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK).

² Unbemannte Luftfahrzeuge, die von den Polizeidiensten und von den Rettungsdiensten eingesetzt werden, sind dieser Verordnung nicht unterstellt.

³ Die Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 2 Permanente Flugverbotszonen

¹ Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen ist in den Zonen nach Anhang 1 dieser Verordnung untersagt.

Art. 3 Temporäre Flugverbotszonen

¹ Die für die Sicherheit zuständige Direktion kann in Form eines im Amtsblatt veröffentlichten Beschlusses weitere temporäre Flugverbotszonen beschliessen, namentlich:

- a) bei grossen Menschenansammlungen;
- b) bei besonderen Ereignissen, die eine höhere Sicherheit erfordern, wie Besuche von Regierungsmitgliedern.

² Auf dem Gebiet des Kantons Freiburg ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen in einem Abstand von weniger als 300 Metern zu jeder Zone, in der ein Einsatz der Polizei, der Rettungsdienste oder des kantonalen Führungsorgans stattfindet, untersagt.

Art. 4 Ausnahmeregelung

¹ Die für die Sicherheit zuständige Direktion kann Ausnahmen von den Flugverböten nach den Artikeln 2 und 3 dieser Verordnung bewilligen, wenn es die Sicherheit von Personen und Sachen zulässt.

² Ausnahmegesuche müssen bei der für die Sicherheit zuständigen Direktion mindestens 10 Arbeitstage vor dem gewünschten Flugdatum eingehen.

Art. 5 Gemeindevorschriften

¹ Die Gemeinden können in einem allgemein verbindlichen Reglement permanente und temporäre Flugverbotszonen vorsehen.

² Sie können den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen in diesem allgemein verbindlichen Reglement ausserdem einer Bewilligung des Gemeinderats unterstellen.

³ Sie sehen in jedem Fall eine Ausnahmeregelung vor.

Art. 6 Abfangen unbemannter Luftfahrzeuge

¹ Unbemannte Luftfahrzeuge, die unrechtmässig eine Flugverbotszone im Sinne der Artikel 2 und 3 dieser Verordnung oder eine kommunale Flugverbotszone überfliegen, dürfen von der Kantonspolizei oder von den dazu ermächtigten Fachpersonen für Justizvollzug der Freiburger Strafanstalt (FRSA) abgefangen werden, wenn der Überflug des unbemannten Luftfahrzeugs nicht auf andere Weise verhindert werden kann.

Art. 7 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 verstösst, wird mit einer Busse bis zu 10'000 Franken bestraft.

² Widerhandlungen werden nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt.

³ Übertretungen gegen diese Verordnung, die gemäss kantonaler Ordnungsbussengesetzgebung mit Ordnungsbusse bestraft werden, bleiben vorbehalten.

Art. 8 Verfahren

¹ Die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

ANHÄNGE IN DER FORM SEPARATER DOKUMENTE

Anhang 1: Flugverbotszone

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[Signaturen]